



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 10.12.15
11.02.16

Drucksachen-Nr.: VI/388

Beschluss-Nr.: 277/15/16

Beschlussdatum: 11.02.16

Gegenstand: Beschluss über die Annahme einer Spende durch die Stadtvertretung für das 4. Quartal 2015

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.11.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.11.15 28.01.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	18.11.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	17.11.15	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 04.11.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg beschließt die Stadtvertretung die Annahme der Sachspende einer Kinderrutsche in Form eines in Rücken- und Sattellage mit Mosaiken besetzten Betonelefanten unter der Voraussetzung, dass die als Anlage beigefügte Schenkungsvereinbarung zwischen dem T.O.N.I. e. V. Neubrandenburg, Jana Wolf und der Stadt Neubrandenburg abgeschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachzuwendung wird in das Anlagevermögen des Städtischen Immobilienmanagements aufgenommen und der korrespondierende Sonderposten gebildet.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg entscheidet über die Annahme von Spenden ab 1.000 EUR die Stadtvertretung. Die beigefügte Anlage gibt Auskunft über Betrag, Art und Zweck der Spende.

Übersicht über eingegangene Spende

Fachbereich	Datum	Name des Spenders	Betrag in EUR	Art und Zweck der Spende
SIM	12.10.15 für 46. KW	TONI e. V. Herr Bünger	9.000,00	Sachzuwendung: Reparatur/Instandsetzung eines Spielgerätes (Elefant aus Beton) und Aufstellung im Kulturpark

Schenkungsvereinbarung

zwischen

dem T.O.N.I. e. V. Neubrandenburg
- Verein für präventive Jugendarbeit -,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Peter Modemann,
Bussardstraße 2
17034 Neubrandenburg

- nachfolgend Schenker genannt -

und

Frau Jana Wolf
Lange Straße 24
17217 Klein Luckow

- nachfolgend Künstlerin genannt -

und

der Stadt Neubrandenburg
- Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement -,
vertreten durch den Betriebsleiter Dirk Schwabe,
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt -

§ 1 Schenkung

- (1) Der Schenker wendet der Stadt als Sachspende eine Kinderrutsche in Form eines in Rücken- und Sattellage mit Mosaiken besetzten Betonelefanten zu, bei dem der Rüssel als Rutsche dient.
- (2) Das Mosaik in Rücken- und Sattellage des Betonelefanten wurde durch die Künstlerin aufgebracht. Die Künstlerin verzichtet auf ihre diesbezüglichen Urheberrechte gegenüber der Stadt und räumt der Stadt ein – beispielsweise im Rahmen einer Sanierung des Betonelefanten – sowohl in der Wahl der Mittel der Sanierung als auch in der möglicherweise notwendig werdenden Neugestaltung des Elefanten frei zu sein.

- (3) Der Schenker versichert, dass sich der Betonelefant in einem verkehrssicheren Zustand befindet und als Spielzeug für Kleinkinder und Kinder grundsätzlich geeignet ist.
- (4) Die Sachspende erfolgt selbstlos und ist an keinerlei Gegenleistungen geknüpft. Die Verpflichtungen der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung der Schenkung ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- (5) Der Schenker ist von der Haftung wegen etwaiger Schäden, die der Stadt aus dieser Schenkungsvereinbarung möglicherweise entstehen, freigestellt, soweit sie sich nicht aus §§ 523, 524 BGB oder § 1 Abs. 2 Satz 4 dieser Vereinbarung ergibt. (Es tritt jedoch etwaige vertragliche sowie deliktische Schadensansprüche gegen Dritte, die zu seinen Gunsten im Rahmen der Restaurierung des Betonelefanten möglicherweise entstanden sind, bereits jetzt an die diese Abtretung annehmende Stadt ab.)

§ 2 Annahme der Schenkung

- (1) Die Stadt nimmt die Sachspende des Schenkers i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 an.
- (2) Im Rahmen der Annahme der Schenkung hat die Stadt die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Hiernach hat über die Annahme einer Spende bzw. einer Schenkung die Stadtvertretung durch Beschluss zu entscheiden. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Schenker, die Zuwendung und der Zweck der Zuwendung anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, diese Schenkungsvereinbarung zeitnah, möglichst jedoch am 10. Dezember 2015 in die Stadtvertreterversammlung als öffentliche Beschlussvorlage einzubringen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich ferner, dem Schenker zur Vorlage beim Finanzamt einen Spendennachweis unmittelbar - spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten - nach Bewirkung der Schenkung auszustellen. Dabei gehen Stadt und Schenker einvernehmlich davon aus, dass die Schenkung einen Wert von 9.000,00 EUR aufweist.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die Sachspende zeitnah auf dem Spielplatz „Am Stier“ im Kulturpark aufzustellen und nach Vorliegen des Nachweises der Verkehrssicherheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für den öffentlichen Gebrauch zu widmen.

- (4) Die Stadt verpflichtet sich, den Betonelefanten im Rahmen der verkehrsüblichen Reparatur- und Sanierungsarbeiten an dem Spielplatz „Am Stier“ auf eigene Kosten inspizieren und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit warten bzw. instand setzen zu lassen.
- (5) Der Schenker und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Stadt aus der Schenkung im Sinn des § 1 dieser Vereinbarung keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, die nicht in dieser Schenkungsabrede selbst geregelt sind.

§ 4 Sonstiges

- (1) Der Stadt und dem Schenker ist grundsätzlich bewusst, dass die Schenkungsvereinbarung einer notariellen Beurkundung gemäß § 518 Abs. 1 BGB bedarf. Die Parteien sind sich jedoch einig, auf eine notarielle Beurkundung der Schenkungsvereinbarung verzichten zu wollen. Vielmehr soll der insoweit entstehende Formmangel dieser Vereinbarung durch Bewirkung der Schenkung nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt werden.
- (2) Sollte eine Regelung in diesem Vertrag – gleich aus welchem Grund – unwirksam oder undurchführbar sein oder im Verlauf der Projektdurchführung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am Nächsten kommt.
- (3) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Neubrandenburg,

Peter Modemann
Vorstandsvorsitzender T.O.N.I. e. V
Neubrandenburg

Jana Wolf

Dirk Schwabe
Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement
Stadt Neubrandenburg